

Frankfurt am Main | 29. November 2021

Erhöhung des Mehrbedarf Mittagessen im Jahr 2022

Der Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Werkstattbeschäftigte wird ab dem 1. Januar 2022 erhöht.

Mehrbedarf wird erhöht

In seiner Sitzung am 26. November 2021 stimmte der Bundesrat der Zwölften Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu. Mit der Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden die Sachbezugswerte für das Jahr 2022 angepasst. Die Höhe der Sachbezüge gibt die Höhe des Mehrbedarfs für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b SGB XII vor.

Danach beträgt der Mehrbedarf pro Arbeitstag im Jahr 2022 jeweils 3,57 Euro.

Anpassung der Pauschalen

Mit einem Schreiben vom 28. Oktober 2019 an die für die Grundsicherung zuständigen Leistungsträger hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine pauschale Berechnung des monatlichen Anspruches für den Mehrbedarf empfohlen. Auf Basis der mit diesem Schreiben festgelegten Berechnungsgrundlage, ergeben sich für das Jahr 2022 folgende Pauschalen:

| | |
|--------------------------------|---|
| bei einer 5-Tage-Arbeitswoche: | 19 Arbeitstage pro Monat x 3,57 € = 67,83 € |
| bei einer 4-Tage-Arbeitswoche: | 15 Arbeitstage pro Monat x 3,57 € = 53,55 € |
| bei einer 3-Tage-Arbeitswoche: | 11 Arbeitstage pro Monat x 3,57 € = 39,27 € |
| bei einer 2-Tage-Arbeitswoche: | 8 Arbeitstage pro Monat x 3,57 € = 28,56 € |
| bei einer 1-Tag-Arbeitswoche: | 4 Arbeitstage pro Monat x 3,57 € = 14,28 € |

Den Text der Änderungsverordnung finden Sie [hier](#).



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Vera Schulz
Tel.: +49 69 94 33 94 16
v.schulz@bagwfbm.de